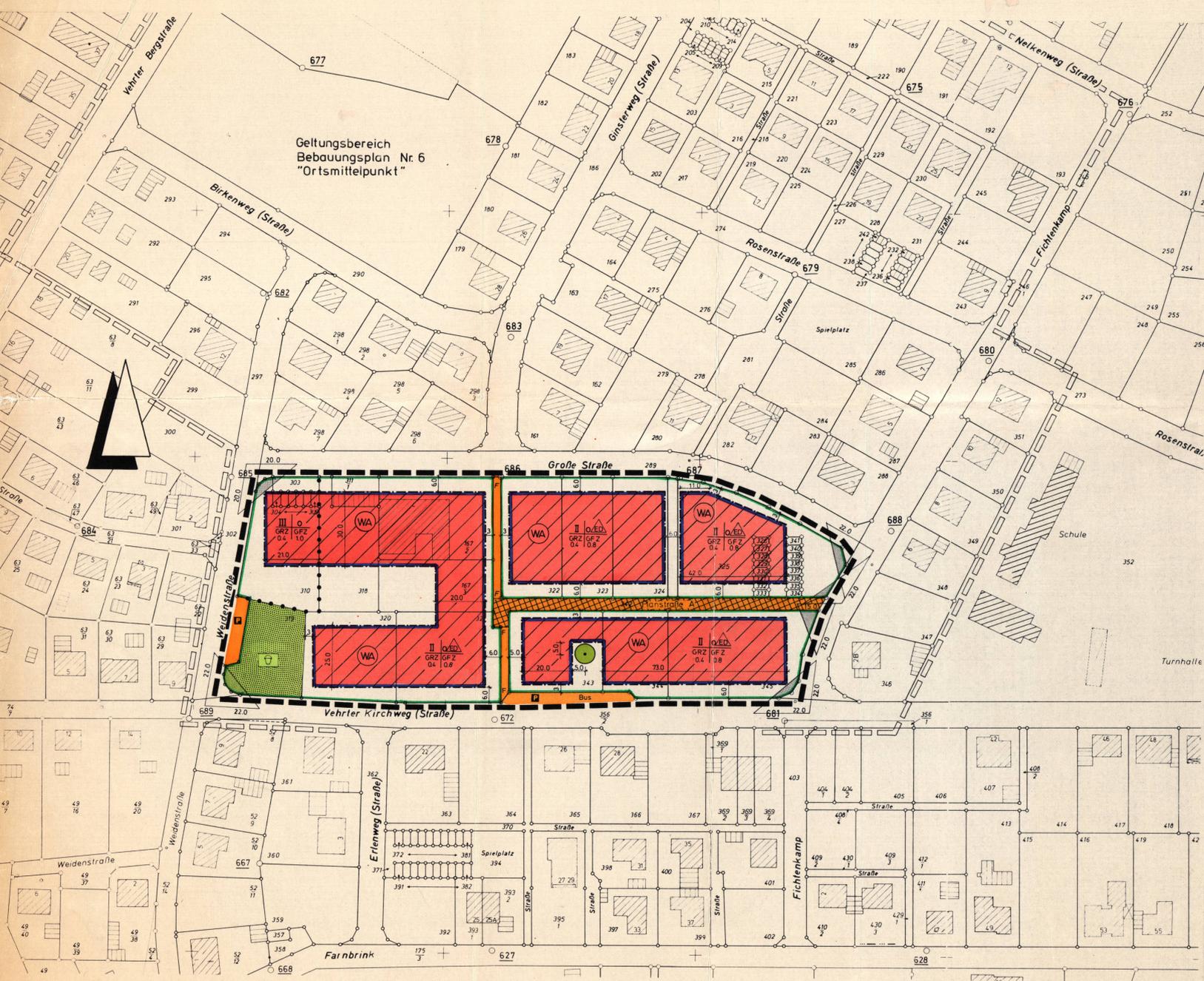




GEMEINDE BELM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "ORTSMITTELPUNKT"

OT. VEHRTE 3. ÄNDERUNG M. 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

II u.s.w. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschöffflächenzahl

o offene Bauweise

o offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhausbebauung

ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhausbebauung

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- F Fußweg
- öffentliche Parkflächen

GRÜNFLÄCHEN

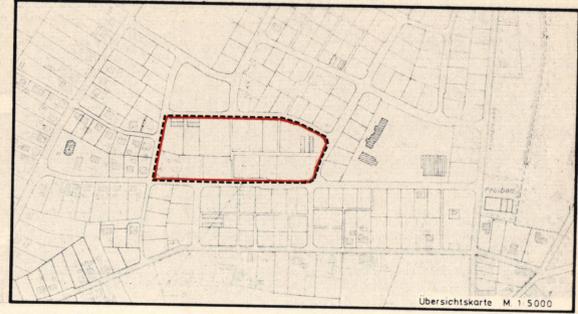
- öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- zu erhaltende Einzelbäume gem. § 9(1)25 h BBauG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des angrenzenden Bebauungsplans
- Sichtdreieck, zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
- verkehrsberuhigter Ausbau

HINWEIS

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des angrenzenden Bebauungsplans
- Sichtdreieck, zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
- verkehrsberuhigter Ausbau



Planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

§ 1 Gebäudehöhen

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens, gemessen von der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite, darf nicht mehr als 0,50 m über der Straßenkante liegen. Die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zur Dachoberkante, wird wie folgt festgesetzt:

- bei bis zu zweigeschossiger Bauweise auf 7,75 m
- bei dreigeschossiger Bauweise auf 9,50 m

§ 2 Dachausbildung

Die Dachausbildung muß als Flachdach erfolgen.

§ 3 Die Erhaltung des in der Planzeichnung besonders dargestellten Einzelbaumes ist zwingend vorgeschrieben.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel V des Achten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBAuG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Belm diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsmittelpunkt" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Belm, den 25.4.1983

Günter Krey
Ratsvorsitzender

Friedrich
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.6.82 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 30.8.82 ortsüblich bekannt gemacht.

Belm, den 25.4.1983

Friedrich
Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.9.1982).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 2.5.1983

Katasteramt.....
Im Auftrage

Planunterlagen angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1:1000
Landkreis Osnabrück
Gemeinde Belm
Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1:1000
Gemarkung Vehrte Flur 2
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 28.9.1982 Az.: V 2056/82

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 14.3.1983

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp 10
Wischel
Kollegienweg 2799
4500 Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.11.82 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.82 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.12.82 bis 31.1.83 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Belm, den 25.04.83

Friedrich
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.04.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Belm, den 25.04.83

Friedrich
Gemeindedirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die hinsichtlich genehmigter Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 4.6.83 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

OSNABRÜCK, den 14. JULI 1983
Genehmigungsbehörde Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Azz:) aufgeführten Auflage/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflage/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Belm, den

Friedrich
Gemeindedirektor

Die Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 3.11.83 im Amtsblatt f. d. LK Osnabrück bekanntgemacht worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 3.11.83 rechtsverbindlich geworden.

Belm, den 24. NOV. 1984

Friedrich
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht gelten gemacht worden.

Belm, den 24. NOV. 1984

Friedrich
Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"ORTSMITTELPUNKT" 3. ÄNDERUNG
MASSTAB 1:1000
GEMEINDE BELM OT. VEHRTE